

Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Lampaden Ortsteil Obersehr

LEGENDE

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
-  GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  OBERIRDISCHE STARKSTROMLEITUNG
-  FLÄCHE MIT BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
-  BAUGRENZE GEM. PLAN 2 VO
-  ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE

Die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Lampaden für den Ortsteil Obersehr ist am 13.06.1996 bei der Bezirksregierung Trier angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.



Textfestsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

A. Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Auf den Grundstücken im Flur 2 sind Vorhaben zulässig, die § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Dorfgebiet) entsprechen.
2. Auf den Grundstücken in Flur 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Auf die im Plan festgesetzten Arten und Maße der baulichen Nutzung wird hingewiesen. Diese sind verbindlich.

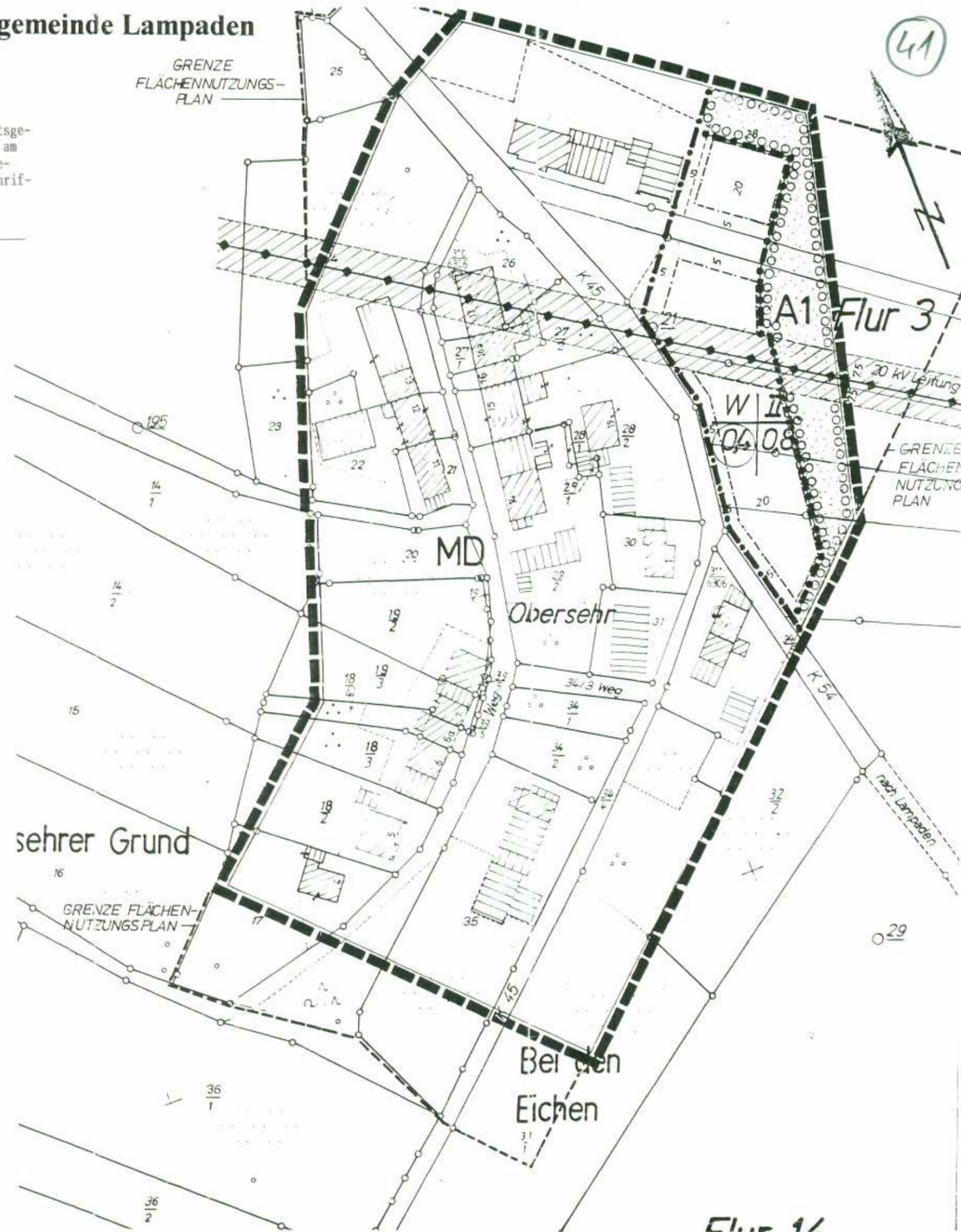
B. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf den mit A 1 ausgewiesenen Flächen sind Hochstammobstbäume im 10 x 10 m Verband anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist 1-2 x im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen, Düngung ist zu unterlassen.

C. Hinweise und Empfehlungen

Mittelfristig wird nur noch die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage zugelassen. Es wird deshalb empfohlen, dies bei neu zu errichtenden Gebäuden zu berücksichtigen.

Auf die Verwendungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser und die Möglichkeit der breitflächigen Versickerung wird empfehlend hingewiesen.



Ausschnitt aus der Flurkarte, Stand 12.10.1995
Gemarkung: Lampaden, Flur 2 und 3
Katasteramt Trier
Ungef. Maßstab 1 : 1.250